



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umwelt- und Energierecht

Beilagen
BD3-G-5552/001-2014
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.bd3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13040 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
RU4-U-757/001-2014	Andreas Staindl	12674	04. August 2016

Betrifft
evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., Errichtung und Betrieb des Windpark
Sommerein, UVP-G 2000

Mit Bescheid vom 30. Juni 2015, RU4-U-757/022-2014, wurde der „Windpark Sommerein“
gemäß § 17 UVP-G 2000 rechtskräftig genehmigt.

Laut Antrag vom 05. Juli 2016 wurde mit der Ausführung des Windparks noch nicht
begonnen und ist beabsichtigt, bei der Ausführung des Vorhabens verschiedene
Abweichungen vom bestehenden Konsens vorzunehmen.

Die genehmigten Windkraftanlagen SOM 5, 8, 9 und 10 sollen anstatt als Anlagentyp
VESTAS V112 nunmehr als V126 ausgeführt werden. Im Zuge der Detailplanung soll die
WKA SOM 5 um 0,5 m, die SOM 9 um 54,8 m und die SOM 10 um 5,6 m verschoben
werden. Weiters ergibt sich eine Änderung der Nabenhöhe und des Rotordurchmessers.

Nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen wird aus fachlicher Sicht Folgendes
festgestellt:

- Die übermittelten Unterlagen lassen eine ausreichende Beurteilung der beantragten
Projektänderungen zu und es sind keine zusätzlichen Unterlagen erforderlich.
- Die geplanten Projektänderungen sind aus fachlicher Sicht als geringfügig
anzusehen und stellen aus hydrologischer Sicht (die Anlage SOM 8 liegt nach wie
vor im Hochwasserabflussbereich der Leitha) und auch aus geohydrologischer

Sicht weder eine Verbesserung noch eine Verschlechterung dar bzw. betreffen aus fachlicher Sicht keinen relevanten Sachverhalt.

- Es wird daher auf die fachliche Beurteilung vom 11. März 2015 im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für den gegenständlichen Windpark verwiesen.
- Im Hinblick auf die nun vorliegenden Detailuntersuchungen der GEO TEST vom 27. Mai 2016 wird lediglich darauf hingewiesen, dass die geplanten Vakuumlanzen oder ein Schotterrigol nach Beendigung der Wasserhaltung wieder zu entfernen oder stillzulegen sind und keine dauerhaft entwässernde Funktion aufweisen dürfen. Bei der Hinterfüllung des Fundamentkörpers ist darauf zu achten, dass nur verdichtetes mäßig wasserdurchlässiges Material (z.B. das anfallende inerte Bodenaushubmaterial) eingebracht wird.

In Beantwortung der Anfrage wird daher ausgeführt, dass die geplanten Änderungen keine zusätzliche Auswirkungen auf die Umwelt bzw. das Schutzgut Wasser hervorrufen bzw. keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährden können.

Es kommt daher auch nicht zu zusätzlichen Maßnahmen die den Zustand der Gewässer bleibend schädigen können und es sind keine weiteren Auflagen, Bedingungen, Fristen oder Maßnahmen erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

S t a i n d l

Amtssachverständiger für Grundwasserhydrologie



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur